

Planzeichenerklärung  
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

Planzeichenfestsetzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

FH Firsthöhe, als Höchstmaß über angrenzendem Gehweg

2. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtsbereich

3. Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

Dauerkleingärten

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

5. Besonderer Nutzungszweck von Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

GSt Gemeinschaftsstellplätze

Vereinshaus

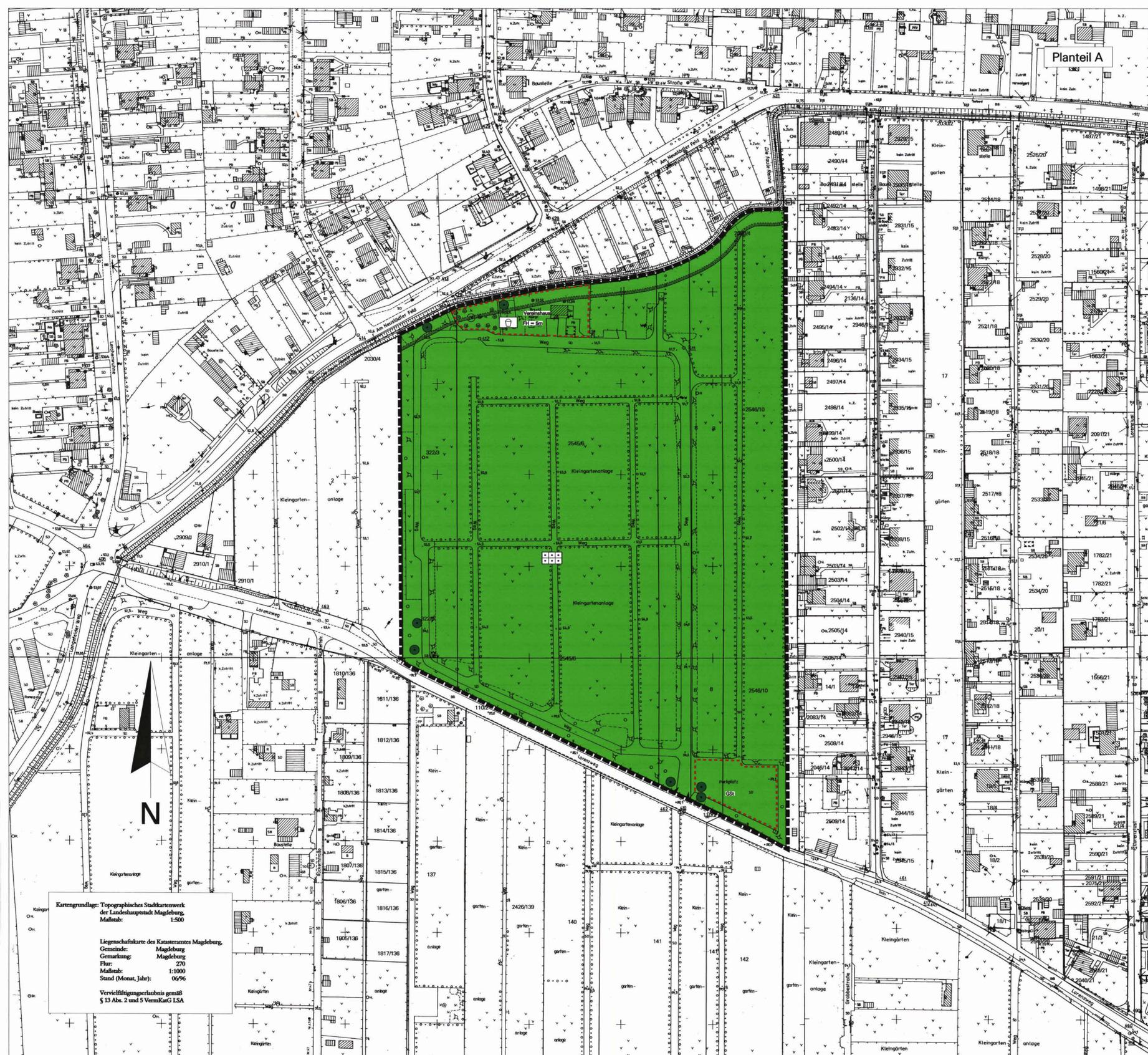
Spielfeld

6. Sonstige Planzeichen  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

7. Nachrichtliche Übernahme  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gewässerschonstreifen, 10 m gemessen ab Böschungsoberkante der Faulen Renne, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten (§ 94 Wassergesetz LSA)



Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg  
Maßstab: 1:500  
Längsschulenkarte des Katasteramtes Magdeburg, Gemeinde: Magdeburg, Gemarkung: Magdeburg, Flur: 270, Maßstab: 1:1000, Stand (Monat, Jahr): 06/96  
Verpflichtungsperiode gemäß § 13 Abs. 2 und 5 VermKatG LSA

Planteil B  
Textliche Festsetzungen

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

1.1 Die Baugrenzen für die Errichtung von Gartenlauben werden im Abstand von 3 m zu den Nachbargrundstücken und zu den angrenzenden Gartenzapfen festgesetzt. Zu bestehenden Gartenlauben müssen neu zu errichtende Gartenlauben mindestens einen Abstand von 6 m einhalten.

2. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

2.1 Fußwege, sowie Stellflächen sind so zu befestigen, daß ausschließlich wasserdurchlässige Materialien mit einem Versickerungsgrad von mind. 40 % verwendet werden.

2.2 Auf den Stellplatzanlagen sind je angefangene vier Stellplätze ein großkroniger einheimischer Laubbäum (Mindestumfang 12 - 14 cm) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

3. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

3.1 Pro 3 Kleingartenparzellen sind innerhalb der ausgewiesenen Stellplatzflächen je ein Stellplatz auszuweisen.

Hinweise

Die Kleingartenanlage ist öffentlich zugänglich zu halten. Dabei ist eine Öffnungszeit in den Monaten April bis Oktober von 9.00 - 20.00 Uhr, in den übrigen Monaten von 9.00 - 16.00 Uhr zu gewährleisten. Die Öffnungszeiten sind dauerhaft kenntlich zu machen.

Alle neu zu errichtenden Gartenlauben müssen den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg "Baumschutzsatzung" vom 29.07.1993 ist zu beachten.

Das Gebiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist eine Kampfmittelerkundung bzw. bei Erforderlichkeit eine Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

Entsprechend § 94 Wassergesetz LSA vom 21.04.1998 sind Gewässerschonstreifen von beitzseitig 10 m bei Gewässern 1. Ordnung freizuhalten. Im Plangebiet betrifft dies den Uferbereich des Baches "Fauler Renne".

Landeshauptstadt  
Magdeburg

Stadtplanungsamt Magdeburg

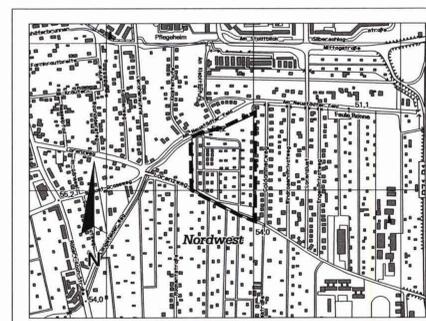


Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. K - 04

Dauerkleingartenanlage "Neustädter Feld"

Stand: Februar 2004

Maßstab: 1 : 1 000



Planverfasser: Stadtplanungsamt Magdeburg  
An der Steinstraße 6  
39 126 Magdeburg  
Auschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 245c Abs. 2, 1. Halbsatz des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1987 (BGBl. I, S. 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), in der zuletzt geänderten Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Oktober 1993 (GVBl. S. 560), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 23.06.2004 den einfachen Bebauungsplan Nr. K - 04 Kleingartenanlage "Neustädter Feld" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) als Satzung.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Magdeburg, den 25.06.04</p> <p> Katasteramt / Ö.b.Verm. Ing. / Stadtvermessungsamt</p>	<p>Verfahren</p> <p>Das Verfahren zum einfachen Bebauungsplan Nr. K - 04 wird gemäß § 245c Abs. 2, 1. Halbsatz des mit dem 02.08.2001 geänderten BauGB abgeschlossen.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 27.10.1994 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. K - 04 Kleingartenanlage "Neustädter Feld" beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 16.02.1995 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.01.2000 durchgeführt worden.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 26.01.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>
<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 09.03.2000 dem Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. K - 04 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K - 04 und die Begründung haben vom 08.05.2000 bis 08.06.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2000 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat den einfachen Bebauungsplan Nr. K - 04 Kleingartenanlage "Neustädter Feld" nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am 23.06.2004 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. K - 04 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom Februar 2004 wird hiermit ausgetriggert.</p> <p>Magdeburg, den 29.06.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Der Beschluss der Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. K - 04 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der einfache Bebauungsplan Nr. K - 04 Kleingartenanlage "Neustädter Feld" ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den 05.07.2004</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Umschrift des Bebauungsplanes Nr. K - 04 übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den 08.07.2005</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den 08.07.2005</p> <p> Bürgermeister</p>
<p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>Magdeburg, den</p> <p> Bürgermeister</p>